

I. Allgemeine Bestimmungen

§ 1

Firma und Sitz

1. Die Aktiengesellschaft führt die Firma Kampa AG.
2. Sie hat ihren Sitz in Minden.

§ 2

Gegenstand des Unternehmens

1. Gegenstand des Unternehmens sind die Herstellung und der Vertrieb von Häusern sowie alle weiteren mit dem Baufach zusammenhängenden Geschäfte bis zur schlüsselfertigen Einrichtung. Die Gesellschaft kann Dienstleistungen für verbundene Unternehmen erbringen sowie ihr gehörenden Grundbesitz und anderes Anlagevermögen verwalten, nutzen und verwerten.
2. Die Gesellschaft ist zu allen Maßnahmen und Geschäften berechtigt, die geeignet sind, den Gesellschaftszweck zu fördern. Hierzu gehören auch die Errichtung von Zweigniederlassungen, sowie der Erwerb und die Errichtung von anderen Unternehmen sowie die Beteiligung an solchen im In- und Ausland.

§ 3

Bekanntmachungen

1. Die Bekanntmachungen der Gesellschaft erfolgen im elektronischen Bundesanzeiger.
2. Die Gesellschaft ist berechtigt, den Aktionären nach Maßgabe des WpHG (§ 30b Abs. 3) Informationen im Wege der Datenfernübertragung zu übermitteln.

II. Grundkapital und Aktien

§ 4

Grundkapital, Aktien

1. Das Grundkapital beträgt Euro 35.749.155,00 (in Worten: Euro fünfunddreißig Millionen siebenhundertneunundvierzigtausendeinhundertfünfundfünfzig). Es ist eingeteilt in 13.749.675 Stückaktien.
2. Die Form der Aktienurkunden, der Gewinnanteils- und Erneuerungsscheine setzt der Vorstand mit Zustimmung des Aufsichtsrats fest.
3. Die Gesellschaft ist berechtigt, Aktienurkunden auszustellen, die mehrere Aktien verkörpern (Sammelurkunden). Der Anspruch der Aktionäre auf Verbriefung ihrer Anteile ist ausgeschlossen.
4. Der Vorstand ist ermächtigt, mit Zustimmung des Aufsichtsrats bis zum 06. Mai 2013 das Grundkapital der Gesellschaft um bis zu € 10.000.000,00 durch ein- oder mehrmalige Ausgabe von Inhaberaktien (Stückaktien) gegen Bareinlage zu erhöhen, (Genehmigtes Kapital I). Hierbei ist der Vorstand ermächtigt, mit Zustimmung des Aufsichtsrats das Bezugsrecht der Aktionäre zum Ausgleich von Spitzenbeträgen ganz oder teilweise auszuschließen. Der Vorstand ist ferner ermächtigt, mit Zustimmung des Aufsichtsrats die weiteren Einzelheiten der Durchführung von Kapitalerhöhungen aus dem Genehmigten Kapital I festzulegen.
5. Der Vorstand ist ermächtigt, mit Zustimmung des Aufsichtsrats bis zum 06. Mai 2013 das Grundkapital der Gesellschaft um bis zu € 3.000.000,00 durch ein- oder mehrmalige Ausgabe von Inhaberaktien (Stückaktien) gegen Bar- oder Sacheinlage zu erhöhen (Genehmigtes Kapital II). Der Vorstand ist ermächtigt, mit Zustimmung des Aufsichtsrats das Bezugsrecht der Aktionäre in folgenden Fällen ganz oder teilweise auszuschließen:
 - zum Ausgleich von Spitzenbeträgen;
 - um Aktien als Belegschaftsaktien an Arbeitnehmer der Gesellschaft oder eines mit ihr verbundenen Unternehmens im Sinne der §§ 15 ff. AktG auszugeben;
 - zum Erwerb von Sacheinlagen, insbesondere in Form von Unternehmen, Unternehmensteilen oder Beteiligungen an Unternehmen;
 - zur Erschließung neuer Kapitalmärkte durch Aktienplatzierung, insbesondere auch im Ausland;
 - soweit Aktien gegen Bareinlagen ausgegeben werden und der auf die neuen Aktien entfallende Anteil am Grundkapital insgesamt weder zehn von Hundert des zum Zeitpunkt der Eintragung des genehmigten Kapitals bestehenden Grundkapitals noch insgesamt zehn von Hundert des zum Zeitpunkt der Ausgabe der neuen Aktien bestehenden Grundkapitals übersteigt und der Ausgabebetrag der neuen Aktien den Börsenpreis nicht wesentlich im Sinne der §§ 203 Abs. 1 und 2, 186 Abs. 3 Satz 4 AktG unterschreitet; für die Frage des Ausschlusses der 10%-Grenze ist der Ausschluss des Bezugsrechts aufgrund anderer Ermächtigungen nach § 186 Abs. 3 Satz 4 AktG zu berücksichtigen.

Der Vorstand ist ermächtigt, mit Zustimmung des Aufsichtsrats die weiteren Einzelheiten der Durchführung von Kapitalerhöhungen aus dem genehmigten Kapital II festzulegen.

6. Bei einer Kapitalerhöhung kann die Gewinnberechtigung neuer Aktien abweichend von § 60 Abs. 2 AktG festgesetzt werden.

III. Verfassung und Verwaltung der Gesellschaft

Der Vorstand

§ 5

Zusammensetzung des Vorstands

1. Der Vorstand besteht aus mindestens zwei Personen. Die Bestellung von stellvertretenden Mitgliedern des Vorstands ist zulässig.

2. Die Bestimmung der Anzahl sowie die Bestellung der ordentlichen Vorstandsmitglieder und der stellvertretenden Vorstandsmitglieder, der Abschluss der Anstellungsverträge, sowie der Widerruf der Bestellung erfolgen durch den Aufsichtsrat, ebenso die Ernennung eines Mitglieds des Vorstands zum Vorstandsvorsitzenden sowie weiterer Vorstandsmitglieder zu stellvertretenden Vorstandsvorsitzenden.

§ 6

Geschäftsordnung des Vorstands

Der Vorstand gibt sich einstimmig seine eigene Geschäftsordnung, es sei denn, der Aufsichtsrat erlässt eine Geschäftsordnung für den Vorstand.

§ 7

Gesetzliche Vertretung der Gesellschaft

1. Die Gesellschaft wird gesetzlich vertreten
 - a) durch ein Mitglied des Vorstands, wenn ihm der Aufsichtsrat die Befugnis zur Alleinvertretung erteilt hat;
 - b) durch zwei Vorstandsmitglieder;
 - c) durch ein Vorstandsmitglied in Gemeinschaft mit einem Prokuristen.
2. Stellvertretende Vorstandsmitglieder stehen hinsichtlich der Vertretungsmacht ordentlichen Mitgliedern des Vorstands gleich.
3. Der Aufsichtsrat kann Vorstandsmitgliedern Befreiung von den Beschränkungen des § 181 BGB erteilen, soweit sie zugleich als Vertreter für Dritte handeln.

Der Aufsichtsrat

§ 8

Zusammensetzung des Aufsichtsrats

1. Der Aufsichtsrat besteht aus sechs Mitgliedern. Hiervon werden vier von der Hauptversammlung gewählt. Zwei Aufsichtsratsmitglieder sind Arbeitnehmervertreter gemäß § 4 Abs. (1) DrittelbG und werden nach den Regelungen des Drittelbeteiligungsgesetzes gewählt.
2. Soweit die Hauptversammlung nicht bei der Wahl für einzelne der von ihr zu wählenden Mitglieder oder für den Gesamtaufichtsrat einen kürzeren Zeitraum beschließt, werden die Aufsichtsratsmitglieder bis zur Beendigung der ordentlichen Hauptversammlung bestellt, die über die Entlastung für das vierte Geschäftsjahr nach dem Beginn der Amtszeit beschließt. Das Jahr, in welchem die Amtszeit beginnt, wird nicht mitgerechnet. Beschlüsse über die Wahl und Abberufung von Aufsichtsratsmitgliedern erfolgen gemäß § 21.
3. Gleichzeitig mit den ordentlichen Aufsichtsratsmitgliedern der Anteilseigner können Ersatzmitglieder gewählt werden, die in einer bei der Wahl festgelegten Reihenfolge an die Stelle vorzeitig ausscheidender Aufsichtsratsmitglieder der Anteilseigner treten.
4. Wird ein Aufsichtsratsmitglied der Anteilseigner anstelle eines ausscheidenden Mitglieds gewählt, so besteht sein Amt für den Rest der Amtsdauer des ausscheidenden Mitglieds. Tritt ein Ersatzmitglied an die Stelle des ausscheidenden, so erlischt sein Amt mit Beendigung der nächsten Hauptversammlung, in der eine Neuwahl stattfindet, spätestens jedoch mit Ablauf der Amtszeit des ausgeschiedenen Aufsichtsratsmitglieds. Die Wahl von Ersatzmitgliedern für die Aufsichtsratsmitglieder der Arbeitnehmer richtet sich nach dem Drittelbeteiligungsgesetz.
5. Die Mitglieder und die Ersatzmitglieder des Aufsichtsrats können ihr Amt durch eine an den Vorstand zu richtende schriftliche Erklärung unter Einhaltung einer Frist von vier Wochen niederlegen.

§ 9

Aufgaben und Befugnisse des Aufsichtsrats

1. Der Aufsichtsrat hat alle Aufgaben und Rechte, die ihm durch Gesetz, die Satzung oder in sonstiger Weise zugewiesen werden. Dem Aufsichtsrat steht nach Maßgabe der gesetzlichen Vorschriften auch das Recht zu, die Hauptversammlung einzuberufen.
2. Der Aufsichtsrat bestimmt, welche Geschäfte des Vorstands seiner Zustimmung bedürfen.
3. Der Aufsichtsrat ist zur Vornahme von Satzungsänderungen berechtigt, die nur die Fassung betreffen.

§ 10

Willenserklärungen des Aufsichtsrats

Willenserklärungen des Aufsichtsrats werden namens des Aufsichtsrats durch den Vorsitzenden oder, im Falle seiner Verhinderung, durch dessen Stellvertreter abgegeben.

§ 11

Der Vorsitzende des Aufsichtsrats und sein Stellvertreter

1. Der Aufsichtsrat wählt aus seiner Mitte einen Vorsitzenden und einen Stellvertreter für die in § 8 Abs. 2 dieser Satzung bestimmte Amtszeit. Die Wahl erfolgt im Anschluss an die Hauptversammlung, in der die von der Hauptversammlung zu wählenden Aufsichtsratsmitglieder der Anteilseigner bestellt worden sind, in einer ohne besondere Einberufung stattfindenden Sitzung. Scheidet der Vorsitzende oder sein Stellvertreter vor Ablauf der Amtszeit aus seinem Amt aus, so hat der Aufsichtsrat eine Neuwahl für die restliche Amtszeit des Ausgeschiedenen vorzunehmen.
2. Sind der Vorsitzende und dessen Stellvertreter an der Ausübung ihrer Obliegenheiten verhindert, so hat diese Obliegenheiten für die Dauer der Verhinderung das an Lebensjahre älteste Aufsichtsratsmitglied zu übernehmen.

§ 12

Geschäftsordnung

Der Aufsichtsrat gibt sich eine Geschäftsordnung im Rahmen von Gesetz und Satzung.

§ 13

Einberufung

- Die Sitzungen des Aufsichtsrats werden durch den Vorsitzenden, im Falle seiner Verhinderung durch dessen Stellvertreter, mit einer Frist von vierzehn Tagen schriftlich einberufen. Bei der Berechnung der Frist werden der Tag der Absendung der Einladung und der Tag der Sitzung nicht mitgerechnet. In dringenden Fällen kann der Vorsitzende die Frist abkürzen und mündlich, fernmündlich, fernschriftlich oder telegrafisch einberufen.
- Mit der Einladung sind die Gegenstände der Tagesordnung mitzuteilen und Beschlussvorschläge zu übermitteln.

§ 14

Beschlussfassung

- Der Aufsichtsrat ist beschlussfähig wenn alle Mitglieder unter der zuletzt bekanntgegebenen Anschrift eingeladen sind und mindestens die Hälfte der Mitglieder, aus denen er insgesamt zu bestehen hat, an der Beschlussfassung persönlich oder durch schriftliche Stimmabgabe teilnimmt. Ein Mitglied nimmt auch dann an der Beschlussfassung teil, wenn es sich der Stimme enthält. Die Beschlussfassung über einen Gegenstand der Tagesordnung, der in der Einladung nicht enthalten war, ist nur zulässig, wenn kein anwesendes Mitglied des Aufsichtsrats der Beschlussfassung widerspricht und mindestens 2/3 der Mitglieder anwesend sind.
- Den Vorsitz führt der Vorsitzende des Aufsichtsrats oder, im Falle seiner Verhinderung, dessen Stellvertreter. Der Vorsitzende bestimmt die Reihenfolge, in der die Gegenstände der Tagesordnung verhandelt werden, sowie die Art und Reihenfolge der Abstimmungen.
- Beschlüsse des Aufsichtsrats werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst, soweit das Gesetz nichts anderes bestimmt. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.
- Ein abwesendes Aufsichtsratsmitglied kann seine schriftliche Stimmabgabe durch ein anderes Aufsichtsratsmitglied überreichen lassen. Dies gilt auch für die Abgabe der zweiten Stimme des Vorsitzenden des Aufsichtsrats.
- Eine Beschlussfassung durch schriftliche, telegrafische, fernmündliche oder fernschriftliche Stimmabgabe ist zulässig, wenn sie der Vorsitzende des Aufsichtsrats oder im Verhinderungsfall dessen Stellvertreter aus besonderen Gründen anordnet und wenn ihm kein Mitglied widerspricht.
- Die Unwirksamkeit eines Aufsichtsratsbeschlusses kann nur innerhalb eines Monats nach Kenntnis des Beschlusses durch Klage geltend gemacht werden.

§ 15

Niederschrift

Über die Beschlüsse der Sitzungen des Aufsichtsrats ist eine Niederschrift zu fertigen, die von dem Leiter der jeweiligen Sitzung oder im Falle des §14 Abs. 5 vom Vorsitzenden des Aufsichtsrats zu unterzeichnen ist.

§ 16

Vergütung des Aufsichtsrats

- Die Mitglieder des Aufsichtsrats erhalten neben dem Ersatz ihrer baren Auslagen und einer ihnen für die Aufsichtsratsstätigkeit zur Last fallenden Umsatzsteuer eine feste und eine variable Vergütung. Die feste Vergütung in Höhe von € 12.000,00 wird nach Durchführung der Hauptversammlung für das vorangegangene Geschäftsjahr ausbezahlt, bei Neuwahlen bzw. Ausscheiden zeitanteilig. Der stellvertretende Vorsitzende erhält die anderthalbfache, der Vorsitzende die doppelte feste Vergütung.
- Die variable Vergütung beträgt € 150,00 für jedes Mitglied des Aufsichtsrats für jeden Prozentpunkt über 10% des Grundkapitals, den die an die Aktionäre ausgezahlte Dividende übersteigt. Die Auszahlung erfolgt wie bei der festen Vergütung.
- Für die Mitglieder des Aufsichtsrats wird die Prämie für eine angemessene Vermögensschadenhaftpflichtversicherung gezahlt.

Hauptversammlung

§ 17

Einberufung der Hauptversammlung

- Die Hauptversammlung findet am Sitz der Gesellschaft, am Sitz einer Niederlassung oder Tochtergesellschaft der Gesellschaft oder am Sitz einer deutschen Wertpapierbörse im Bundesgebiet statt. Der Hauptversammlungsort ist in der Einladung anzugeben.
- Die Hauptversammlung wird durch den Vorstand oder durch den Aufsichtsrat einberufen.
- Die ordentliche Hauptversammlung wird innerhalb der ersten acht Monate eines jeden Geschäftsjahres abgehalten. Außerordentliche Hauptversammlungen können so oft einberufen werden, wie es im Interesse der Gesellschaft erforderlich erscheint.
- Die Einberufung der Hauptversammlung erfolgt durch Bekanntmachung im elektronischen Bundesanzeiger mindestens 30 Tage vor dem Tag, bis zu dessen Ablauf die Aktionäre sich gem. § 18 Abs. 1 anzumelden haben. Bei der Berechnung der Frist sind der Tag der Einberufung und der Tag, bis zu dessen Ablauf sich Aktionäre vor der Versammlung anzumelden haben, nicht mitzurechnen.

§ 18

Recht zur Teilnahme an der Hauptversammlung

- Zur Teilnahme an der Hauptversammlung und zur Ausübung des Stimmrechts sind nur diejenigen Aktionäre berechtigt, die sich spätestens bis zum Ablauf des siebten Tages vor dem Tag der Hauptversammlung in Textform (§ 126 b BGB) in deutscher oder englischer Sprache bei der Gesellschaft angemeldet haben.

- Die Aktionäre müssen darüber hinaus ihre Berechtigung zur Teilnahme an der Hauptversammlung und zur Ausübung des Stimmrechts nachweisen. Dazu ist eine in Textform (§ 126 b BGB) in deutscher oder englischer Sprache durch das depotführende Institut erstellte Bescheinigung über den Anteilsbesitz vorzulegen. Die Bescheinigung hat sich auf den Beginn des einundzwanzigsten Tages vor der Hauptversammlung zu beziehen. Die Bescheinigung muss ebenso wie die Anmeldung der Gesellschaft spätestens am siebten Tag vor der Versammlung zugehen.

§ 19

Stimmrecht

- Jede Stückaktie gewährt eine Stimme.
- Das Stimmrecht kann durch Bevollmächtigung ausgeübt werden. Für die Vollmacht ist die schriftliche Form erforderlich und ausreichend.
- Solange Aktienurkunden nicht angegeben sind, werden in der Einladung zur Hauptversammlung die Voraussetzungen bestimmt, unter denen die Aktionäre ihr Stimmrecht in der Hauptversammlung ausüben können.

§ 20

Vorsitz in der Hauptversammlung

- Zum Vorsitz in der Hauptversammlung ist der Vorsitzende des Aufsichtsrats berufen. Im Falle seiner Verhinderung bestimmt er ein anderes Aufsichtsratsmitglied aus dem Kreis der Anteilseigner, das diese Aufgabe wahrnimmt. Ist der Vorsitzende verhindert und hat er niemanden zu seinem Vertreter bestimmt, so leitet die Hauptversammlung ein von den Anteilseignervertretern im Aufsichtsrat gewähltes Aufsichtsratsmitglied.
- Der Vorsitzende leitet die Hauptversammlung und bestimmt die Reihenfolge der Verhandlungsgegenstände sowie die Art und Form der Abstimmung.
- Der Vorsitzende ist ermächtigt, das Frage- und Rederecht der Aktionäre vom Beginn der Hauptversammlung an für den gesamten Hauptversammlungsverlauf, für einzelne Tagungsordnungspunkte oder für einzelne Redner zeitlich angemessen zu beschränken. Dabei soll sich der Vorsitzende davon leiten lassen, dass die Hauptversammlung in angemessener und zumutbarer Zeit abgewickelt wird.

§ 21

Beschlussfassung der Hauptversammlung

- Die Beschlüsse der Hauptversammlung – auch Satzungsänderungen – bedürfen der einfachen Mehrheit der abgegebenen Stimmen, soweit nicht das Gesetz zwingend etwas anderes vorschreibt. In den Fällen, in denen das Gesetz eine Mehrheit des bei der Beschlussfassung vertretenen Grundkapitals erfordert, genügt, sofern nicht durch Gesetz eine größere Mehrheit zwingend vorgeschrieben ist, die einfache Mehrheit des vertretenen Grundkapitals.
- Bei Wahlen zum Aufsichtsrat ist der Versammlungsleiter berechtigt, über eine von der Verwaltung oder den Aktionären vorgelegte Liste mit Wahlvorschlägen abstimmen zu lassen.

IV. Jahresabschluss und Verwendung des Bilanzgewinns

§ 22

Geschäftsjahr, Geschäftsbericht und Jahresabschluss, Entlastung des Vorstands und Aufsichtsrats

- Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.
- Der Vorstand hat innerhalb der gesetzlichen Fristen für das vergangene Geschäftsjahr den Jahresabschluss und den Lagebericht aufzustellen und unverzüglich dem Aufsichtsrat mit einem Vorschlag über die Verwendung des Bilanzgewinns vorzulegen.
- Der Aufsichtsrat hat die Vorlagen innerhalb eines Monats nach deren Eingang zu prüfen und über das Ergebnis seiner Prüfung schriftlich an die Hauptversammlung zu berichten. Billigt der Aufsichtsrat nach Prüfung den Jahresabschluss, ist dieser festgestellt, sofern nicht Vorstand und Aufsichtsrat beschließen, die Feststellung des Jahresabschlusses der Hauptversammlung zu überlassen.

V. Schlussbestimmungen

§ 23

Festsetzung nach § 27 AktG

- Vom Grundkapital übernehmen
 - Herr Eugen Kampa durch Sacheinlage gem. Abs. 2
 - 32.000 Inhaberaktien im Nennbetrag von je 50,- DM
 - 2.400 Namensaktien im Nennbetrag von je 1.000,- DM
 - Herr Wilfried Kampa durch Sacheinlage gem. Abs. 2
 - 120.000 Inhaberaktien im Nennbetrag von je 50,- DM
 - 9.000 Namensaktien im Nennbetrag von je 1.000,- DM
 - die Firma KAMPA-Haus GmbH durch Sacheinlage gem. Abs. 2
 - 8.000 Inhaberaktien im Nennbetrag von je 50,- DM
 - 600 Namensaktien im Nennbetrag von je 1.000,- DM
- Die Sacheinlagen gemäß Abs. 1 werden geleistet, indem die Herren Eugen und Wilfried Kampa sowie die Firma KAMPA-Haus GmbH das Vermögen der zwischen ihnen bestehenden Kommanditgesellschaft unter der Firma KAMPA-Haus GmbH & Co. Kommanditgesellschaft mit dem Sitz in Minden Uphauer Weg 78, im Wege der Umwandlung gem. §§ 40 ff. UmwG unter Zugrundelegung der Umwandlungsbilanz zum 31.12.1984 auf die Gesellschaft übertragen.

§ 24

Gründungsaufwand

Den mit der Gründung der Aktiengesellschaft verbundenen Aufwand in Höhe von ca. 7.136.000,- DM trägt die Gesellschaft.